

damals noch nicht zum liechtensteinischen Fideikommiss. Der Fürst konnte deshalb über diese Besitzungen frei verfügen. Sie gingen nicht an seinen Regierungsnachfolger Fürst Anton Florian (1656–1721), sondern gemäss Testament⁴¹ an dessen noch minderjährigen Neffen Joseph Wenzel (1696–1772).

Fürst Anton Florian erreichte auch ohne den Besitz der beiden Landschaften die Zulassung zum Reichstag, allerdings nur für seine Person und nicht für seine Nachfolger. Er wurde dank kräftiger Unterstützung durch Kaiser Karl VI.⁴² **1713 in den Reichsfürstenrat aufgenommen**, obwohl er kein reichsfürstenmässiges Territorium besass. Die Einführung in den Reichstag in Regensburg wurde mit einem grossen Fest gefeiert.

1718 wurde Fürst Joseph Wenzel volljährig. Alle Mitglieder des Hauses Liechtenstein befanden nun, dass Vaduz und Schellenberg, mit denen Sitz und Stimme auf den Reichstagen verbunden waren, auf den regierenden Fürsten übergehen sollten. Daher tauschte Joseph Wenzel kurz nach seiner Volljährigkeit mit seinem Onkel Anton Florian Vaduz und Schellenberg gegen die böhmische Herrschaft Rumburg, die er 1681 um 270'000 Gulden erworben hatte.

Sofort nach diesem Tausch wurden Vaduz und Schellenberg zusammen mit den 1707 dem Schwäbischen Kreis geliehenen 250'000 Gulden zum Fideikommiss geschlagen. Die beiden Herrschaften wurden somit unveräusserlicher Familienbesitz, vererbbar in der Primogenitur.

Die Übergabe der getauschten Herrschaften und die Huldigung der Untertanen fanden am 5. September 1718 statt. Wenige Monate später, am 23. Januar 1719, wurden die Herrschaft Schellenberg und die Grafschaft Vaduz von Kaiser Karl VI.⁴³ **zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum mit dem Namen Liechtenstein erhoben**. Das neue Fürstentum Liechtenstein wurde das 343. Mitglied des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.

Nun schien das Ziel des Fürstenhauses endgültig erreicht. Die Aufnahme in den Reichstag blieb jedoch ein Problem. Als Fürst Anton Florian 1721 seinen Landvogt an den Schwäbischen Kreistag nach Ulm schickte, berichtete ihm dieser, dass dort die Grafen von Hohenems Sitz und Stimme nie für Vaduz in Anspruch genommen hätten. Vaduz wäre zwar seit Jahrhunderten ein reichsunmittelbarer Stand des Reichs gewesen. Das hohenemssische Stimmrecht sei jedoch nicht an Vaduz, sondern

an die Grafschaft Hohenems gebunden gewesen. Dieser Standpunkt des Schwäbischen Kreises drohte die ganze Erwerbungs politik des Fürstenhauses Liechtenstein platzen zu lassen. In dieser Lage trug sich Fürst Josef Johann Adam (1690–1732), der Regierungsnachfolger des im Oktober 1721 verstorbenen Fürsten Anton Florian, gar mit dem Gedanken, Vaduz und Schellenberg wieder gegen einen gleichwertigen Besitz in Österreich abzugeben. Er kam jedoch davon ab und rief den Kaiser um Hilfe an.

Obwohl er kein reichsfürstenmässiges Territorium besass, **erhielt Kaiser Karl VI. am 7. April 1723 ein kaiserliches Dekret an den Reichstag**, worauf das Kurfürstenkollegium und der Reichsfürstenrat im August des gleichen Jahres beschlossen, das Sitz- und Stimmrecht Fürst Josefs und seiner Erben und Nachkommen im Reichsfürstenrat «künftig beständig und wirklich fortzuführen». Damit war, nach fast hundertjährigen Bemühungen, die Lösung endgültig. Bis zu seiner Auflösung im Jahr 1806 waren die Fürsten von Liechtenstein Mitglieder im Reichstag mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat. Diese Stellung und die Schaffung eines Fürstentums Liechtenstein sollten später dem Land, aber auch dem Fürstenhaus, vielfach zugute kommen.

Soweit die geschichtlichen Ereignisse um die Herrschaftsübergänge an das Fürstenhaus Liechtenstein und die Entstehung des Fürstentums Liechtenstein. Angefügt seien noch einige kürzere Exkurse, die in die Gegenwart führen.

Zur Bedeutung der Huldigungen⁴⁵

Auf die Verkaufsvorgänge selbst hatten die Untertanen keinen Einfluss. Sie liechtensteiner jedoch. Das neue Fürstentum Liechtenstein erheben. Die Huldigungen ihre Forderungen ein, 1699 die Unterländer, 1712 die Oberländer und 1718 beide Landschaften. Sie verlangten insbesondere, dass man sie bei ihren alten Rechten belassen und schützen möge. Nach früheren Auseinandersetzungen mit den jeweiligen Landesherren waren diese Rechte in Verträgen und Vergleichen festgeschrieben und zugesichert worden.

Der Regierungsantritt eines neuen Landesherrn liess sich in der zeitgenössischen Vorstellung nicht ohne eine förmliche Verpflichtung der davon betroffenen Untertanen in einem Huldigungsakt denken. Huldigungspflichtig waren die erwachsenen, volljährigen und waf-